

Grabmalreglement der Stadt Dübendorf

vom 1. Juni 2013



Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen	1
1. Bewilligungspflicht	1
2. Genehmigungsverfahren	1
3. Setzen der Grabmäler	2
4. Allgemeine Richtlinien für Grabmäler	2
5. Inschriften	2
6. Masse der Grabmäler – Erdreihengräber (ERG)	3
7. Urnenreihengräber (URG)	3
8. Kindergräber (KRG)	4
9. Masse der Familiengräber	4
10. Pietätsstein	5
11. Ausnahmegewilligung	5
12. Setzen und Unterhalt der Grabmäler	5
13. Einfassungen	5
14. Haftung	5
15. Verfügungsbeschränkung	5
16. Inkraftsetzung	5

Rechtsgrundlagen

¹Sofern das Grabmalreglement der Stadt Dübendorf keine Regelung für einen bestimmten Sachverhalt enthält, gilt sinngemäss die Friedhofverordnung der Stadt Dübendorf.

1. Bewilligungspflicht

¹Das Errichten von Grabmälern benötigt eine Bewilligung. Ohne Bewilligung erstellte Grabmäler können auf Kosten der Hinterbliebenen entfernt werden.

²Gegen ablehnende Bewilligungen kann Einsprache gemäss Art. 36 der Friedhofverordnung erhoben werden.

2. Genehmigungsverfahren

¹Vor Beginn der Ausführungsarbeiten sind zwei Zeichnungen im Massstab 1:10 (mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) einzureichen. Angegeben werden muss das zur Verwendung geplante Material und deren Bearbeitungsweise, die Beschriftung, die Masse, den Namen des Auftraggebers und des Erstellers.

²Die für die Gesuche notwendigen Formulare können beim Friedhofvorsteher bezogen werden.

³Unvollständig eingereichte Gesuche oder ungenau beschriebene Projekte werden dem Gesuchsteller zur Ergänzung zurückgegeben.

⁴Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn das Grabmal nicht den Ausführungsbestimmungen dieses Reglements entspricht.

3. Setzen der Grabmäler

¹Das Setzen der Grabmäler darf frühestens 9 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit. Bei Setzungen sind die Grabmäler anzupassen.

²Das Setzen der Grabmäler muss dem Friedhofgärtner angezeigt werden und darf nur in Anwesenheit des Friedhofpersonals erfolgen.

³Das Fundament muss mindestens 5 cm unter Terrain sein.

⁴Für eine ausreichende und fachlich richtige Fundierung der Grabmäler hat der Ersteller des Grabmales zu sorgen.

⁵Am Wochenende und gesetzlichen Feiertagen dürfen auf dem Friedhof keine solchen Arbeiten ausgeführt werden. Bei gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

⁶Entspricht ein neues Grabmal nicht dem bewilligten Gesuch, wird eine entsprechende Änderung verlangt und die Aufstellung verweigert. Werden die Änderungen nicht innert angemessener Frist ausgeführt, kann der Friedhofvorsteher die Entfernung des Grabmals auf Kosten der Hinterbliebenen veranlassen.

⁷Die Bewilligung ist dem Friedhofgärtner vorzulegen.

4. Allgemeine Richtlinien für Grabmäler

¹Die Grabmäler sollen den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.

²Für Grabmäler sind Natursteine, Holz, Glas, Eisen, Schmiedeeisen, Bronze, Kupfer und Aluminium zulässig. Ornamentale Schmuckformen und sakrale Symboldarstellungen sind in guter künstlerischer und handwerklicher Art auszuführen.

³Grabmäler aus Kunststeinen, Zement, Email und Kunststoff sind nicht gestattet.

5. Inschriften

¹Wird durch die Grabmalgestaltung eine Inschrift verunmöglicht, darf bei Erdbestattungs- und Urnenreihengräbern als Schrifträger innerhalb der Pflanzfläche eine kleine, liegende Platte verwendet werden:

²Der Ersteller darf seinen Namen auf dem Grabmal unauffällig anbringen.

6. Masse der Grabmäler – Erdreihengräber (ERG)

¹Für die Grabmale der Erdreihengräber gelten folgende max. Masse:

Höhe	Breite	min. Dicke
120 cm	35 cm	12 cm
115 cm	40 cm	12 cm
110 cm	45 cm	12 cm
105 cm	50 cm	12 cm
100 cm	55 cm	12 cm
95 cm	60 cm	12 cm

²Liegeplatten 60 cm 50 cm 6 cm

³Die max. Höhe von 120 cm darf nicht überschritten werden.

⁴Die min. Höhe von 95 cm darf nicht unterschritten werden.

⁵Die vorgeschriebenen Höhenmassen dürfen bei freien Plastiken, schlanken Stelen, Steine mit spitzen, stark abgedachten, eingeschweiften, runden und versetzten Kopfpforten 10 cm überschritten werden, nicht aber die maximalen Höchstmasse.

⁶Auf einem Grabplatz darf nur ein Grabmal errichtet werden.

⁷Es ist gestattet, neben dem eigentlichen Grabmal, kleine Liegeplatten als Schriftträger zu setzen.

⁸Die Grabmalhöhen sind ab Plattenweg einzumessen.

7. Urnenreihengräber (URG)

¹Für die Grabmale der Urnengräber gelten folgende max. Masse:

Höhe	Breite	min. Dicke
100 cm	35 cm	12 cm
95 cm	40 cm	12 cm
90 cm	45 cm	12 cm
80 cm	45 cm	12 cm

²Liegeplatten: 55 cm 45 cm 6 cm

³Die max. Höhe von 100 cm darf nicht überschritten werden.

⁴Die min. Höhe von 80 cm darf nicht unterschritten werden.

⁵Die vorgeschriebenen Höhenmassen dürfen bei freien Plastiken, schlanken Stelen, Steine mit spitzen, stark abgedachten, eingeschweiften, runden und versetzten Kopfpforten 10 cm überschritten werden, nicht aber die maximalen Höchstmasse.

⁶Auf einem Grabplatz darf nur ein Grabmal errichtet werden.

⁷Es ist gestattet, neben dem eigentlichen Grabmal, kleine Liegeplatten als Schriftträger zu setzen.

⁸Die Grabmalhöhen sind ab Plattenweg einzumessen.

8. Kindergräber (KRG)

¹Für die Grabmale der Kindergräber gelten folgende max. Masse:

Höhe	Breite	min. Dicke
80 cm	30 cm	12 cm
75 cm	35 cm	12 cm
70 cm	40 cm	12 cm
65 cm	45 cm	12 cm

²Liegeplatten: 50 cm 45 cm 6 cm

³Die max. Höhe von 80 cm darf nicht überschritten werden.

⁴Die min. Höhe von 65 cm darf nicht unterschritten werden.

⁵Die vorgeschriebenen Höhenmassen dürfen bei freien Plastiken, schlanken Stelen, Steine mit spitzen, stark abgedachten, eingeschweiften, runden und versetzten Kopfpatrien 10 cm überschritten werden, nicht aber die maximalen Höchstmasse.

⁶Auf einem Grabplatz darf nur ein Grabmal errichtet werden.

⁷Es ist gestattet, neben dem eigentlichen Grabmal, kleine Liegeplatten als Schriftrträger zu setzen.

⁸Die Grabmalhöhen sind ab Plattenweg einzumessen.

9. Masse der Familiengräber

¹Erdbestattungs-Familiengräber und Urnen-Familiengräber.

Die Familiengrabstätten verlangen eine der besonderen Örtlichkeit angepasste Gestaltung. Für Höhe, Breite und Stellung des Grabmals sind Lage und Ausmass des Grabplatzes massgebend. Die Masse sind mit dem Friedhofvorsteher zu vereinbaren, wobei im allgemeinen folgende Masse als Richtlinie dienen:

²Stehende Grabmäler in freier künstlerischer Form

max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
180 cm	200 cm	20 cm

³Stehende Grabmäler in Blockform / Querformat

max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
130 cm	80 % der Grabbreite	20 cm

⁴Liegeplatten

max. Plattengrösse	max. Breite	min. Dicke
50 % der Grabfläche	80 % der Grabbreite	12 cm

⁵Einfassungen (Stein, Metall, Glas usw.) sind ebenerdig zu verlegen.

⁶Einfassungen die eine Foundation benötigen sind nicht gestattet.

⁷Lebende Einfassungen (Sträucher, Büsche usw.) sind mit dem Friedhofgärtner abzusprechen.

⁸Trittplatten dürfen die max. Grösse von 30 x 40 cm nicht überschreiten.

10. Pietätsstein

¹Grabmale können innerhalb des Friedhofs umplatziert werden, falls das Grabmal im Besitz derselben Familie bleibt.

²Für das Umplatzen ist ein Gesuch gemäss diesem Grabmalreglement einzureichen. Das Grabmal ist dabei soweit als möglich den aktuellen Bestimmungen anzugleichen.

11. Ausnahmegewilligung

¹Der Friedhofsvorsteher ist berechtigt, in besonderen Fällen Abweichungen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen.

12. Setzen und Unterhalt der Grabmäler

¹Für eine ausreichende und fachlich richtige Fundierung der Grabmäler hat der Ersteller des Grabmales zu sorgen. Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu erhalten und deren Standfestigkeit zu gewährleisten.

²Die Angehörigen haben dafür zu sorgen, dass schief stehende Grabmäler durch eine Fachperson gerichtet werden.

³Grablampen und Weihwassergefässe dürfen nur lose platziert werden.

⁴Als Energieträger für die Grablampen dürfen nur Kerzen und Batterie- bzw. Solarlampen verwendet werden. Blinkender Grabschmuck ist nicht erlaubt. Bei den Urnennischen dürfen keine Kerzen verwendet werden.

13. Einfassungen

¹Andere als die von der Stadt vorgesehenen Einfassungen sind nicht erlaubt. Beim Entfernen oder mutwilliger Zerstörung der Einfassungen wird das Ersetzen den Angehörigen in Rechnung gestellt.

²Bei Kiesbedeckung ist links und rechts eine Abgrenzung in Stein, Eisen oder Metall anzubringen und mit dem Friedhofsgärtner abzusprechen.

14. Haftung

¹Die Stadt Dübendorf übernimmt keine Unterhaltsarbeiten an Grabmälern und keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen entstehen.

15. Verfügungsbeschränkung

¹Sobald die Grabmäler aufgestellt sind, dürfen sie nur noch mit Bewilligung entfernt oder versetzt werden.

16. Inkraftsetzung

¹Dieses Grabmalreglement ist Bestandteil der Friedhofverordnung der Stadt Dübendorf und tritt mit Wirkung ab 1. Juni 2013 in Kraft.

Dübendorf, 28. März 2013

Stadtrat Dübendorf

Lothar Ziörjen
Stadtpräsident

David Ammann
Stadtschreiber